

Im Lichte des Verfassungsauftrages müssten Sie vor allem den Antrag der Minderheit II (Coutau) ablehnen, weil damit dieser Auftrag am wenigsten gut erfüllt werden kann.

Herr Schiesser hat mich richtig zitiert. Es ist klar, dass mein Herz an sich für die Lösung der Minderheit I (Petitpierre) schlug. Aber hie und da muss ich Gefühle zurückdrängen und mich stärker auf den Kopf verlassen. Aus politischen Gründen kann man sich eben doch auf den Standpunkt stellen, es sei besser, hier ein gewisses Opfer zu bringen, um dann dem Grundsatz der Beweiserleichterung überhaupt noch über die Runden zu helfen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, dass die Zustimmung zur Mehrheit und die Zustimmung zur Minderheit I eine Differenz schaffen würden, so dass der Nationalrat diese Frage noch einmal prüfen könnte. Die Zustimmung zur Minderheit II hingegen – da befindet sich Herr Zimmerli ein bisschen in Widerspruch mit sich selbst – würde endgültig alle besseren Möglichkeiten ausschliessen, weil dann die Debatte erledigt wäre.

Ich habe Ihnen meinem Auftrag entsprechend vorgeschlagen, der Lösung der Mehrheit zuzustimmen, welche doch immerhin mit Ausnahme der Anstellung und der sexuellen Diskriminierung die Beweiserleichterung bringen würde.

**Koller Arnold**, Bundesrat: Das ist tatsächlich die letzte wichtige Differenz in diesem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann. Sie kennen die Gründe, weshalb Ihnen der Bundesrat eine Beweislasterleichterung vorgeschlagen hat. Bei allen Formen der Diskriminierung – von der Anstellung bis zur Entlassung – befindet sich die Arbeitnehmerin sehr oft in einer schwierigen Beweislage, gelegentlich sogar in einem Beweisnotstand, weil sich das Beweisossier in den Händen des Arbeitgebers befindet. Deshalb sagten wir, wir sollten der Klägerin oder dem Kläger entgegenkommen, indem sie oder er die Diskriminierung nur glaubhaft machen und nicht beweisen muss. Insofern, das gebe ich Herrn Petitpierre und Herrn Schiesser gerne zu, hat die Minderheit I (Petitpierre) die Sachlogik auf ihrer Seite.

Auf der anderen Seite müssen wir aber auch politisch berücksichtigen, dass wir uns nun im Differenzbereinigungsverfahren befinden. Der Nationalrat hat einen sehr langen Weg hinter sich. Sie wissen, er hat sogar – das war der kapitale Sündenfall bei der ersten Behandlung – das Diskriminierungsverbot bei der Anstellung aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Nun ist das im Sinne des Bundesrates und des Ständerates glücklicherweise wieder korrigiert. Es fragt sich, ob die Lösung der Minderheit I auch im Nationalrat eine politische Chance hat. Da muss ich Ihnen aufgrund aller Erfahrungen sagen: nein. Hier liegt ein Irrtum von Herrn Petitpierre vor. Im Nationalrat ist nicht etwa der Antrag der Minderheit I mit nur 2 Stimmen unterlegen, sondern unterlegen ist der Vermittlungsantrag von Herrn Raggenbass, der identisch ist mit dem jetzigen Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission. Deshalb bin ich heute schon fast sicher, dass nur dieser Vermittlungsantrag es ermöglicht, die Vorlage noch in dieser Session zum Abschluss zu bringen.

Frau Meier Josi sagte es bereits: Wir haben politisch ein Interesse daran, dass dieses Gesetz nun verabschiedet wird. Dazu kommt – das möchte ich zuhänden der Materialien festhalten – folgendes: Wenn Sie jetzt, um zu einem Kompromiss zu kommen, die Anstellung von der Beweislasterleichterung ausnehmen, ändert das nichts an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Demnach muss die beklagte Partei, wenn die Klägerin oder der Kläger in einer schwierigen Beweislage ist, bei der Wahrheitsfindung aktiv mitwirken.

Das sind die Gründe, weshalb ich Sie bitte, der Mehrheit der Kommission oder der Minderheit I zuzustimmen, auf jeden Fall aber den Antrag der Minderheit II (Coutau) abzulehnen. Die Lösung der Mehrheit enthält wenigstens ein Sachargument, das wir auch bei den Sanktionen verfolgt haben. Wir sind davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber eine erhöhte Sorgfaltspflicht hat, wenn die Anstellung realisiert ist, und insofern bleiben wir wenigstens sachlich einigermassen kongruent.

#### Abstimmung – Vote

##### Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit I 23 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit II 14 Stimmen

##### Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit I 16 Stimmen

#### Ziff. 3 Art. 328 Abs. 1

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Ch. 3 art. 328 al. 1

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

**Meier Josi** (C, LU), Berichterstatterin: Es handelt sich hier wirklich nur noch um eine Kleinigkeit. Diese Differenz bei Artikel 328 des Obligationenrechts ist unbedeutend. Der Nationalrat hat das Wort «auch» durch das Wort «insbesondere» ersetzt. Die Änderung hat kaum mehr als redaktionelle Bedeutung, und deswegen habe ich sie am Anfang nicht einmal mitgezählt.

Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, hier dem Nationalrat zu folgen.

#### Angenommen – Adopté

#### An den Nationalrat – Au Conseil national

94.055

### Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum. Statut und Aufgaben. Bundesgesetz

### Institut fédéral de la propriété intellectuelle. Statut et tâches. Loi fédérale

Botschaft und Gesetzentwurf vom 30. Mai 1994 (BBl III 964)

Message et projet de loi du 30 mai 1994 (FF III 951)

Beschluss des Nationalrates vom 1. Februar 1995

Décision du Conseil national du 1er février 1995

#### Antrag der Kommission

Eintreten

##### Proposition de la commission

Entrer en matière

**Schmid Carlo** (C, AI), Berichterstatter: Das Bundesamt für geistiges Eigentum (Bage) soll nach dem Entwurf des Bundesrates vom 30. Mai 1994 und nach dem Beschluss des Nationalrates vom 1. Februar 1995 aus der zentralen Verwaltung der Eidgenossenschaft herausgelöst, mit dem neuen Namen Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum (IGE) versehen und als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituiert werden.

Ihre Kommission, welche dieses Geschäft am 20. Februar 1995 in Anwesenheit von Herrn Bundesrat Koller und des Direktors des betreffenden Bundesamtes beraten hat, beantragt Ihnen einstimmig, auf diese Vorlage einzutreten.

Warum? Man kann sich nicht davon dispensieren, bei jeder Neuerung die Frage zu stellen, ob denn das Alte ersetzt werden müsse und ob das Neue, das an die Stelle des Alten treten soll, zumindest so gut sei wie das Alte.

Das gegenwärtige Bage hat drei Aufgaben: Es ist im sozusagen gemeinwirtschaftlichen Bereich tätig, indem es als Dienstleistungsstelle des Bundesrates diesen bei der internen Rechtsetzung und bei völkerrechtlichen Verträgen im Bereich des geistigen Eigentums sachkundig berät. Es ist zudem Vollzugsorgan im Bereich der Gesetze über das geistige Eigentum, und damit ist es hoheitlich tätig. Letzten Endes ist es auch damit beschäftigt, im Dienste der industriellen Öffentlichkeit der Schweiz eine technische Information zu betreiben, vorab im Bereich der Patentinformation. Diese drei Aufgaben hat es zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst, und zwar auch als Bundesamt.

In der Botschaft steht nun, dass das Amt mit dieser Revision in die Lage versetzt werden soll, seine Tätigkeit verstärkt auf die Bedürfnisse der Wirtschaft auszurichten. Das heisst, dass insbesondere die dritte Aufgabe, jene der Information zugunsten der Wirtschaft, zu verstärken ist. Dies entspricht einem ausdrücklichen Ziel, welches der Bundesrat in der Legislaturplanung 1991–1995 gesetzt hat, nämlich der Revitalisierung unserer Wirtschaft.

Die Rolle des Bage respektive des IGE ist in Ziffer 4.1.2 dieses Berichtes (92.037) dahingehend definiert, dass es «für eine umfassende, qualitativ hochstehende und preisgünstige patentbezogene Technologiediffusion» zu sorgen hat. Praktisch bedeutet dies, dass das Bage bzw. das IGE die Rolle einer technischen Bibliothek übernehmen soll, wobei als Hauptaufgabe das Patentwesen gilt, das aufgrund seiner Transparenzfunktion einen gigantischen Fundus hochaktueller, bibliographisch bestens erschlossener und wirtschaftlich besonders relevanter technischer Informationen generiert.

Das Patentwesen ist ein hervorragendes Instrument der Wissens- und Technologiediskussion, dessen Auf- und Ausbau indessen die öffentliche Hand vor allem in diesen finanziell düsteren Zeiten nicht belasten sollte. Es ist daher eine Organisationsform für das Bage zu suchen, welche ihm ermöglicht, einerseits vermehrte Informationsdienstleistungen im Bereiche der Technologieinformation anzubieten, sich diese andererseits kostensprechend auch entgelten zu lassen und dafür auch die Budgethoheit in Anspruch zu nehmen, was nach geltendem Recht nicht möglich ist. Die Kehrseite davon ist dann auch Verantwortlichkeit in dieser Hinsicht durch das Bage. Als Bundesamt stösst es dabei an Schranken. Die Verwandlung in ein Institut ist in dieser Hinsicht eine mögliche Lösung. Das Institut kann im Gegensatz zu einem Bundesamt als Anbieter auf dem Markt auftreten und für seine Dienstleistungen nicht gesetzlich gebundene, aber marktgängige Preise verlangen.

Es ist im vorliegenden Entwurf dafür gesorgt worden, dass diese privatwirtschaftlichen Dienstleistungserträge nicht für die Quersubventionierung der beiden anderen, hoheitlichen beziehungsweise gemeinwirtschaftlichen Bereiche führen: der Unterstützung des Bundes im Bereich der Gesetzesvorbereitung einerseits und des Vollzugs der Gesetze andererseits. Letzterer Bereich wird über Gebühren abgedeckt, ersterer wird über vom Bund zu leistende Abgeltungen für bestellte gemeinwirtschaftliche Leistungen abgedeckt werden müssen. Diese Umwandlung der Rechtsnatur des Bage in ein öffentlich-rechtliches Institut ist zudem eine der ersten Anwendungen des vom Bundesrat in seinem Bericht über die Legislaturplanung 1991–1995 postulierten Grundsatzes der Flexibilisierung der Organisationsstrukturen der Verwaltung – Stichwort: New Public Management.

Der Bundesrat geht mit der Schaffung einer Anstalt des öffentlichen Rechtes nicht so weit, dass man geradezu von einer Privatisierung sprechen könnte. Das geht auch nicht, denn immerhin sind zwei der drei Hauptaufgaben des IGE auch in Zukunft hoheitlicher beziehungsweise gemeinwirtschaftlicher Natur.

Immerhin ist diese Vorlage ein Zeichen dafür, dass der Bundesrat bereit ist, wie er in der Beantwortung einer Motion Bonny (92.3032) erklärt hat, die staatliche Tätigkeit grundlegend zu hinterfragen und neben dem öffentlichen Interesse auch die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung als wichtiges Kriterium anzuerkennen. Ich möchte Herrn Bundesrat Koller in dieser Hinsicht besonders danken, dass er die Gelegenheit – eine günstige Gelegenheit – ergriffen hat, hier diese

neuen Grundsätze bei der Umwandlung des Bage in ein IGE zur Anwendung zu bringen. Es ist dies ein hervorragender Beitrag zur Intradierung dessen, was man heute New Public Management nennt. In bezug auf die Einzelheiten der Organisation, der Aufsicht usw. darf ich Sie auf die Botschaft sowie auf die Diskussion vorab zu Artikel 8 verweisen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. In der Detailberatung wird vor allem die Frage der Rechtsnatur des Anstellungsverhältnisses einer näheren Begründung bedürfen.

**Koller Arnold**, Bundesrat: Ich danke dem Kommissionsreferenten für die Vorstellung und der Kommission für die positive Aufnahme der Vorlage. Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf steht aus der Sicht des Bundesrates unter einem doppelten Leitmotiv. Er ist im Zusammenhang mit der vom Bundesrat angestrebten Verwaltungsreform zu sehen. Er gehört aber auch in den Rahmen der Erneuerung der schweizerischen Marktwirtschaft.

Zu diesem Zwecke soll das heutige Bundesamt für geistiges Eigentum teilweise aus der allgemeinen Bundesverwaltung ausgegliedert und mit erhöhter Autonomie ausgestattet werden. Wie Herr Schmid Carlo schon angeführt hat, hat sich der Bundesrat bereits in der Legislaturplanung 1991–1995 für eine Modernisierung unserer Verwaltung ausgesprochen und als hauptsächliche Stossrichtung vor allem die Flexibilisierung der Organisationsstrukturen in Aussicht genommen. Unter dieser Leitlinie hat sich das Bage besonders gut für eine solche Verwaltungsreform geeignet.

Das Bage befasst sich ja mit dem Immaterialgüterrecht; dieses war lange eine Spezialdomäne, die sogar den meisten Juristen eher ungewohnt ist. Ich glaube, Sie haben vor allem auch bei der Vorbereitung der Gatt-Verträge gesehen, welches tragendes Element des modernen Wirtschaftsrechts das Immaterialgüterrecht heute geworden ist. Deshalb hat sich auch die Sicht der Dinge etwas verändert. Während früher vor allem der Schutzgedanke, eben der Eigentumsgedanke, im Vordergrund stand, sieht man heute mehr das ungeheure technologische Wissenspotential, das im Bereich der Immaterialgüterrechte zugunsten des volkswirtschaftlichen Fortschrittes zur Verfügung steht.

Wenn wir die heutigen Tätigkeiten des Bage analysieren, können wir drei Bereiche unterscheiden:

Der eine Bereich ist die Mitwirkung auf dem Gebiet der Gesetzgebung, und zwar sowohl der nationalen wie der internationalen. In diesem Bereich wollen wir mit diesem neuen Gesetz überhaupt nichts ändern. Hier bleibt das künftige Institut vollständig weisungsgebunden, und eine enge politische Führung muss auch in Zukunft gewährleistet bleiben.

Nun müssen wir aber feststellen, dass für diese Aufgabe der Vorbereitung der Rechtsetzung höchstens etwa zehn Prozent aller Ressourcen dieses Bundesamtes engagiert sind. Viel wichtiger ist heute ein zweiter Bereich, jener der Dienstleistungen.

Im Dienstleistungssektor hat heute das Bage und künftig das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum das gesamte technologische, immaterialgüterrechtlich geschützte Wissen in Form von Zugang zu Datenbanken zur Verfügung. Diese Komponente der Tätigkeit, also diese Dienstleistungsfunktion, möchten wir nun autonomer ausgestalten. Wir möchten in diesem Bereich eine erhöhte betriebswirtschaftliche Autonomie sicherstellen. Auf diesem Gebiet soll das IGE künftig auf der Basis des Privatrechts tätig werden. Entsprechend werden die Nachfrager von Dienstleistungen ein am Markt orientiertes Entgelt für diese Informationsdienstleistungen des künftigen IGE zu entrichten haben.

Schliesslich bleibt noch ein dritter Bereich, der hoheitliche Sektor, das ist der ganze Bereich der Verleihung und Verwaltung im Immaterialgüterrecht. Hier wird der Bundesrat weiterhin über die Festsetzung der Gebühren Einfluss nehmen. Durch das Prinzip der Kostenwahrheit werden wir sicherstellen, dass es nicht zu Querfinanzierungen aus diesem hoheitlichen Bereich in den künftig privatwirtschaftlichen Bereich kommen kann. Auch die Tätigkeit des IGE für die Gesetzgebung, diese gemeinwirtschaftliche Leistung, soll durch einen

Betrag abgegolten werden, den Sie jeweils im Rahmen der Budgetberatungen festzulegen haben.

Wie weit reicht nun aber die Autonomie des IGE? Wir können grob gesehen eine Zweiteilung vornehmen. Soweit es um betriebswirtschaftliche und organisatorische Fragen geht, soll das Institut selbständig werden. Steuerungsorgan ist dort künftig nicht mehr in erster Linie der Bund, sondern der Institutsrat, der insbesondere die Jahresrechnung und den Vorschlag des Instituts genehmigt. Handelt es sich hingegen um politische Fragen, bleibt das Institut weisungsgebunden. Ansprechpartner des zuständigen und damit politisch verantwortlichen Departementsvorstehers ist auch künftig der Direktor in seiner Funktion als Organ des Instituts.

Letztlich vermag allerdings der Bund sogar auf die betriebswirtschaftliche Seite des Instituts Einfluss zu nehmen, indem der Bundesrat – wie gesagt – die Gebührenordnung genehmigt und das Parlament im Rahmen seiner Budgethoheit die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen kontrolliert. Durch beide Elemente geht der Bund mit dem Institut periodisch eine Art Leistungsvereinbarung ein.

Bei den Dienstleistungen dagegen, also bei den Informationsvermittlungen, die vor allem für die kleinen und mittleren Unternehmungen besonders wertvoll sein werden, weil sich diese nicht wie die Multis eigene Recherchierabteilungen beispielsweise auf dem Gebiete der Patente leisten können, sollen letztlich die Kräfte des Marktes regulierend eingreifen. Sie sollen namentlich verhindern, dass die öffentliche Hand an den Bedürfnissen der effektiven Nachfrage vorbei Leistungen bereitstellt.

Mit dieser differenzierten Autonomie erreichen wir zweierlei: Zum einen erhält das Institut die für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung erforderliche Flexibilität. Zum anderen bleibt es als öffentlich-rechtliche Anstalt doch in die Bundesverwaltung eingebunden. Dies zeigt sich darin, dass der Bundesrat über das Institut als Ganzes die Aufsicht behält. Die Oberaufsicht bleibt selbstverständlich beim Parlament.

Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass der Entwurf, den wir Ihnen unterbreiten, im europäischen Trend liegt. Zahlreiche europäische Industriestaaten haben ihren Ämtern bereits einen vergleichbaren Autonomiestatus verliehen, einen Autonomiestatus, der übrigens auch die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Patentamt und anderen auf diesem Gebiet tätigen internationalen Organisationen wesentlich erleichtert.

Aus all diesen Gründen empfehlen Ihnen der Bundesrat und Ihre Kommission, auf die Vorlage für ein Bundesgesetz über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für geistiges Eigentum einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*  
*L'entrée en matière est décidée sans opposition*

*Detailberatung – Discussion par articles*

### **Titel und Ingress, Art. 1, 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

### **Titre et préambule, art. 1, 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 3**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

....

c. die Revisionsstelle.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

### **Art. 3**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

....

c. l'organe de révision.

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Schmid Carlo (C, AI)**, Berichterstatter: Das ist nur eine rein redaktionelle Anpassung. Wir haben bei der Revision des Aktienrechts aus «Kontrollstelle» «Revisionsstelle» gemacht und haben gedacht, es sei vernünftig, das hier auch zu tun, ohne dass damit selbstverständlich auf die inhaltlichen Bestimmungen des Obligationenrechts hinsichtlich der Kontrollstelle verwiesen sei. Das ist eine Sache, die natürlich anders geregelt werden muss.

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Schmid Carlo (C, AI)**, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, hier der Fassung des Nationalrates zu folgen. Ich habe namens der Kommission folgendes zu Protokoll zu geben:

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, der Institutsrat solle aus dem Präsidenten und acht weiteren Personen zusammengesetzt sein, wobei je zwei Vertreter der Bundesverwaltung, der Kantone, der Wirtschaft und der Wissenschaft dabeizusein hätten. Die nationalrätliche Kommission hat die Anzahl von neun Mitgliedern aus der bundesrätlichen Fassung übernommen, aber auf jede Erwähnung verzichtet, woher die acht Mitglieder exklusive Präsident stammen sollten, weil sie – wie der Kommissionsprecher im Nationalrat dies begründete – in bezug auf die Zusammensetzung des Institutsrates möglichst wenig Festlegungen machen wollte. Es solle dem Bundesrat anheimgestellt sein, selber zu bestimmen, wer im Institutsrat vertreten sein werde.

Einen Antrag von Gewerkschaftsseite, die Anzahl von neun auf elf Personen zu erhöhen und zwei Personalvertreter in den Institutsrat aufzunehmen, wurde von der Kommissionmehrheit und dann auch vom Nationalrat mit 54 zu 36 Stimmen abgelehnt. Wie der Kommissionsprecher dies erwähnt hatte, könnte der Bundesrat theoretisch auch eine Vertretung des Personals in diesen Institutsrat berufen, wenn man der Fassung des Nationalrates folgt.

Der Bundesrat hat diese Debatte im Nationalrat und deren Ausgang als Gewährung einer völligen Handlungsfreiheit bei der Besetzung des Institutsrates aufgefasst. Herr Bundesrat Koller hat im Nationalrat ausgeführt, die Mehrheit der Kommission habe bei Artikel 4 Absatz 1 gefunden, es entspreche Sinn und Geist dieses Gesetzes besser, wenn der Bundesrat wirklich freie Hand habe und nicht wieder gesetzliche Einbindungen erfolgten. Damit könne der Bundesrat natürlich sehr wohl leben. In der Kommission hat Herr Koller diese Haltung bestätigt, und Ihre Kommission folgt dem Bundesrat in seiner Auffassung vollkommen. Wir sind daher auch der Auffassung, dass der Bundesrat in seiner Freiheit bei der Zusammensetzung des Institutsrates keinerlei Einschränkung erleiden sollte. Wir sind daher mit der festgelegten Zahl von neun Personen einverstanden; wir halten diese neun Personen für einen oberen Rahmen dessen, was man als Verwaltungsrat in dieser Grössenordnung einsetzen sollte. Der Bundesrat ist im Rahmen dieses Spielraums selbstverständlich frei, die in seiner eigenen Kompetenz zu wählenden Personen – auch Personalvertreter, auch Patentanwälte, auch Vertreter der kleinen und mittleren Unternehmungen – zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt auch für die Vertreter der Verwaltung, der Wissenschaft usw.

Die Kommission gibt mit anderen Worten der Auslegung klar Rückhalt, dass der Bundesrat bei der Zusammensetzung des Institutsrates völlig freie Hand habe sollte.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 5**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 6**

*Antrag der Kommission*

Titel

Revisionsstelle

Wortlaut

Die Revisionsstelle ....

**Art. 6**

*Proposition de la commission*

Titre

Organe de révision

Texte

L'organe de révision ....

*Angenommen – Adopté*

**Art. 7**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 8**

*Antrag der Kommission*

Abs. 1

Das Institut stellt sein Personal öffentlich-rechtlich an; der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 8**

*Proposition de la commission*

Al. 1

L'institut engage son personnel en tant qu'employeur de droit public; le Conseil fédéral édicte les prescriptions nécessaires.

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Schmid Carlo (C, AI)**, Berichterstatter: Hier muss ich Ihre Aufmerksamkeit etwas länger in Anspruch nehmen.

Bei Artikel 8 geht es um die Rechtsnatur des Anstellungsverhältnisses der Mitarbeiter des Eidgenössischen Instituts für geistiges Eigentum, d. h., ob es öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich sein soll. Es ist ein halber Glaubenskrieg um diese Frage entstanden. Der Bundesrat hatte vorgesehen, das Anstellungsverhältnis als öffentlich-rechtlich im Sinne des Beamtengesetzes auszugestalten. Demgegenüber wollte der Nationalrat mit 71 zu 69 Stimmen sehr knapp die privatrechtliche Anstellung. Man verband mit der Frage der Rechtsnatur des Anstellungsverhältnisses sozusagen ein Bekenntnis für oder gegen das New Public Management. Wir haben in der Kommission diesen Streit nicht ganz verstanden.

Das öffentliche Recht ist das Recht, welches Zuständigkeiten und Aufgaben, Organisation und Verfahren der Staatsorgane regelt. Solange Sie daran festhalten, wie Sie es getan haben, dass das IGE als öffentlich-rechtliche Anstalt zu konzipieren sei, so lange ist das diese Institution regelnde Recht eben in Gottes Namen systemgemäss öffentliches Recht. Bei dieser Zuweisung der Rechtsnatur benützen wir damit also ein forma-

les Kriterium, und wenn man dieses öffentliche Recht für anwendbar hält, sind damit zwei positive und eine negative Aussage gemacht:

1. Es wird zunächst positiv ausgesagt, dass das anwendbare Recht grundsätzlich zwingendes Recht ist. Im privatrechtlichen Vertragsrecht können die Parteien grundsätzlich und im Rahmen des Möglichen, des Gesetzlichen und des Sittlichen ihre Verhältnisse autonom, auf privater Basis, regeln. Das öffentliche Recht steht nicht zur Disposition der Parteien, es gilt so, wie es steht. Das ist ein erster Unterschied zum Privatrecht.

2. Streitigkeiten aus öffentlichem Recht werden – das ist die zweite positive Feststellung – vor Verwaltungsinstanzen und Verwaltungsgerichtsinstanzen nach Verwaltungsverfahrensgesetzen ausgetragen, nicht im Zivilprozessverfahren.

3. Mit der Festlegung, dass ein Anstellungsverhältnis öffentlich-rechtlich sein soll, ist – das ist die negative Aussage – über den Inhalt des Rechtsverhältnisses überhaupt nichts ausgesagt. Es ist ein Irrtum zu glauben, öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis heisse zum Beispiel Wahl auf vier Jahre, heisse, was in der Botschaft auf Seite 36 zu lesen ist, «besonderer Schutz bei ungerechtfertigter Kündigung, welche gegebenenfalls rückgängig zu machen ist», oder bedeute, wie auf Seite 26 der Botschaft zu lesen ist, «ein Maximum an Sozialschutz». Dieser Passus der Botschaft könnte dann zutreffend sein, wenn das öffentliche Dienstrecht einen solchen Schutz tatsächlich stipuliert. Wenn es ihn aber nicht vorsieht, besteht ein solcher maximaler Sozialschutz nicht, besteht eben kein Anspruch auf Wahl auf vier Jahre usw., denn es besteht keinerlei übergeordnete Norm, welche den Gesetzgeber zwingen könnte, öffentliches Dienstrecht in dieser unflexiblen, «altpreussischen» Beamtenart auszugestalten. Von Verfassung wegen ist der öffentlich-rechtliche Gesetzgeber frei, das öffentliche Dienstrecht so auszugestalten, wie es ihm beliebt.

Ihre Kommission hat daher am öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht rütteln wollen. Sie hat aber durch Streichung des Verweises auf das Beamtenrecht des Bundes gesetzlich klarstellen wollen, dass der Bundesrat die Kompetenz hat, dieses neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis völlig frei und ohne Rücksicht auf das übrige Beamtenrecht zu ordnen, es auf die besonderen Bedürfnisse des IGE flexibel auszurichten. Der Gesetzgeber gibt dem Verordnungsgeber in dieser Hinsicht eine unbeschränkte Gestaltungsfreiheit; dies immer im Rahmen des Sittlichen.

Sie sehen, dass wir hier ein Pilotprojekt im öffentlichen Dienstrecht via Blankoscheck an den Bundesrat veranstalten. Es wäre uns an sich lieber gewesen, wenn wir im Rahmen einer Totalrevision verschiedene flexible Statute im Rahmen des öffentlichen Rechts hätten vorsehen können. Es fehlt nun aber an der totalrevidierten Grundlage des Anstellungsrechts des Bundes, welches diese Flexibilisierung zur Anpassung an verschiedene Arten von Dienstverhältnissen hätte bringen können.

Wir wollen daher hier eine Sonderlösung vorlegen, die unter Umständen auch als Pilot- und Probeveranstaltung für eine umfassendere Revision des heutigen Beamtengesetzes und der entsprechenden Verordnungen dienlich sein kann. In diesem Sinne ist Artikel 8 zu verstehen.

**Koller Arnold**, Bundesrat: Das ist tatsächlich der einzige Artikel dieses Gesetzes, der im Nationalrat sehr umstritten war und der deshalb auch in Ihrer Kommission Anlass zu sehr eingehender Erörterung gab.

Ich bin froh, dass Ihre Kommission der grundsätzlichen Idee des Bundesrates, auch das Personal dieses Instituts öffentlich-rechtlich anzustellen, gefolgt ist. Denn dafür sprechen tatsächlich mehrere Gründe: das Institut ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt; es geht hier nicht um eine Privatisierung – auch das möchte ich klar festgenagelt haben. Das Institut wird ja neben dem Dienstleistungsbereich – wo es vermehrt betriebswirtschaftlich autonom ist – im Bereich der Beratung der Gesetzgebung und im Bereich der Verwaltung der Immaterialgüterrechte, wie wir vorher festgestellt haben, nach wie vor auch hoheitliche Aufgaben zu erfüllen haben. Der Entscheid für eine öffentlich-rechtliche Anstellung ist also sicher richtig.

Aber auf der anderen Seite – Herr Schmid Carlo hat das zu Recht betont, und Ihre Kommission hat es gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf noch klarer zum Ausdruck gebracht – ist es zwar eine öffentlich-rechtliche Anstellung, aber mit einer von der ordentlichen Beamtenordnung abweichenden Angestelltenordnung. Denn es wäre selbstverständlich mit der Grundidee der erhöhten Flexibilität und betriebswirtschaftlichen Autonomie nicht vereinbar, wenn man die allgemeine Angestelltenordnung des Bundes auch auf das Personal dieses Instituts anwenden würde.

Dieser ebenso wichtige Gedanke wird mit der neuen Formulierung Ihrer Kommission eigentlich noch klarer zum Ausdruck gebracht, so dass ich Sie bitten möchte, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 9–12

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 13

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Koller Arnold**, Bundesrat: Ich bin dankbar, wenn ich noch eine Erklärung zu Artikel 13, zu den Gebühren für hoheitliche Tätigkeit, abgeben kann, damit wir im Rahmen dieser Transformation des Bage in das IGE auch diesbezüglich eine klare Ausgangslage in den Akten haben.

Das Bundesamt für geistiges Eigentum hat im Jahre 1993 ein Defizit von 11 Millionen Franken und im Jahre 1994 ein solches von knapp 5 Millionen Franken realisiert. Daraus ersehen Sie, dass diese Tätigkeit, die ja unbestrittenermassen durch die Benutzer finanziert werden soll, unbedingt eine Gebührenerhöhung nötig macht. Dies gilt um so mehr, als diese Rechnung, die wir heute vorlegen können, nicht einmal die Vollkosten berechnet. Overheadkosten oder beispielsweise die Kosten für die Pensionskasse wurden bisher in der Rechnung des Bundesamtes für geistiges Eigentum nicht erfasst. Selbstverständlich wird das Institut im Rahmen der Vollkostenrechnung, die wir künftig zu führen haben, auch diese Kosten selber tragen müssen.

Auf der anderen Seite möchte ich Ihnen aber versichern, dass es, auch wenn eine gewisse Gebührenerhöhung zum Ausgleich dieses Defizits nötig sein wird, keineswegs darum gehen kann, mit dieser Gebührenerhöhung die neu zu erbringenden Dienstleistungen irgendwie quersubventionieren. Es ist sowohl in der Botschaft des Bundesrates wie in den Verhandlungsunterlagen immer wieder klar festgelegt und festgehalten worden, dass wir keinerlei solche Quersubventionierungen vornehmen werden.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 14–19

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*  
Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

94.094

### Kantonsverfassungen (GL, SO, AI, SG, VS).

### Gewährleistung

### Constitutions cantonales (GL, SO, AI, SG, VS).

### Garantie

Botschaft und Beschlussentwurf  
vom 2. November 1994 (BBI 1995 I 969)  
Message et projet d'arrêté  
du 2 novembre 1994 (FF 1995 I 957)

**Schmid Carlo** (C, AI), Berichterstatter: Es geht bei diesem Geschäft um die Gewährleistung von Revisionen der Kantonsverfassungen von fünf Kantonen.

1. Die Glarner Landsgemeinde vom 1. Maienonntag 1994 hat in einem neuen Artikel 86a eine Bestimmung über die Informationsrechte der Mitglieder des Landrates, der Kommissionen des Landrates und der landrätlichen Untersuchungskommissionen bzw. über die Aufhebung des Amtsgeheimnisses der Mitglieder der Exekutive und der Judikative gegenüber Parlamentariern und parlamentarischen Kommissionen angenommen. Diese Bestimmung hält sich vollkommen im Rahmen der Glarner Souveränität und verletzt kein Bundesrecht. Es ist ihr daher die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

2. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn haben am 12. Juni 1994 im Verhältnis von 3 zu 2 eine Bestimmung angenommen, die es dem Gesetzgeber freistellt, zu bestimmen, ob ausserordentliche und nicht periodische Einkünfte vom übrigen Einkommen getrennt zu besteuern seien. Damit ist eine bundesrechtmässige kantonale Steuergesetzgebung auf alle Fälle möglich. Auch hier gilt, dass einer Gewährleistung nichts im Wege steht.

3. Die Landsgemeinde meines Kantons, Appenzell Innerrhoden, hat an der Landsgemeinde vom letzten Sonntag im April des vergangenen Jahres die Kantonsverfassung in vier Vorlagen und in entsprechenden Abstimmungen geändert. Sie hat den Grossen Rat aus seiner Verflechtung mit der Standeskommission und den Bezirksräten herausgelöst und zu einem eigenständigen staatlichen Organ gemacht. Entsprechend ist die Zugehörigkeit zur kantonalen Regierung bzw. zu einer Gemeindeexekutive nicht mehr automatisch von Verfassung wegen mit der Mitgliedschaft im Grossen Rat verbunden. Was die Standeskommission betrifft, geht die Verfassung einen Schritt weiter und erklärt die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in dieser mit der Mitgliedschaft im Grossen Rat. Eine direkte Konsequenz dieser Revision ist die Entlassung des regierenden Landammanns aus dem Präsidium des Grossen Rates.

Im übrigen sind die im Rahmen dieses Revisionsschrittes redaktionelle Anpassungen und Umgruppierungen bestehender Bestimmungen innerhalb des Titels über den Grossen Rat vorgenommen worden. Die Landsgemeinde hat den Grossen Rat in einer eigenen Abstimmung zudem verkleinert. In dritter Abstimmung hat die Landsgemeinde den Amtszwang gemildert und in einer vierten Abstimmung separat die beiden letzten Beamtenwahlen, die ihr vorbehalten waren – nämlich jene des Landweibels und jene des Landschreibers –, der Landsgemeinde weggenommen und an die Standeskommission transferiert.

Die Kommission hat nichts gefunden, was einer Gewährleistung entgegenstehen könnte.

4. Die Stimmberechtigten des Kantons St. Gallen haben am 12. Juni 1994 im Verhältnis von 4 zu 1 der Aufhebung des Amtszwanges bei Proporzahlen zugestimmt. Diese Revision widerspricht dem Bundesrecht nicht und ist daher auch zu gewährleisten.

5. Die Stimmberechtigten des Kantons Wallis haben in der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1993 zwei Beschlüssen über die Abänderung der Kantonsverfassung zugestimmt. Es

## **Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum. Statut und Aufgaben. Bundesgesetz**

### **Institut fédéral de la propriété intellectuelle. Statut et tâches. Loi fédérale**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.055
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	321-325
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 659

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.